

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2022

903. Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 30. März 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Entwürfe zu folgenden Verordnungsänderungen im Energiebereich zur Vernehmlassung unterbreitet: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02), Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

Die eidgenössischen Räte haben auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» (19.443) am 1. Oktober 2021 Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) beschlossen (BBl 2021 2321). Die Revision des EnG umfasst insbesondere die Einführung der Auktionierung von Förderbeiträgen für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie die Einführung von Investitionsbeiträgen für Kleinwasserkraft-, Biogas- und Windenergieanlagen und von Betriebskostenbeiträgen für Biomasseanlagen. Mit den vorgesehenen Anpassungen der EnFV soll die Umsetzung dieser Änderungen festgelegt werden. Die Anpassung des StromVG erlaubt, im Rahmen von genehmigten Pilotprojekten (so genannten Sandbox-Projekten) unter bestimmten Voraussetzungen für eine beschränkte Zeit von gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Mit der vorliegenden Änderung der StromVV soll u. a. die Umsetzung dieser Gesetzesänderung konkretisiert werden.

Mit der Änderung der EnV soll insbesondere die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch von vor Ort erzeugtem Strom aus PV-Anlagen vereinfacht werden.

In der EnEV sollen u. a. die Mindestanforderungen an die Effizienz von verschiedenen Geräten erhöht werden. Betroffen sind unter anderem Kühlgeräte, Wäschetrockner, Geschirrspüler und Elektroboiler.

Der Regierungsrat äusserte sich mit Beschluss Nr. 632/2020 zur Revision des EnG betreffend die Fördermassnahmen im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab 2023. Die erforderliche

Dekarbonisierung des Energiesystems bedinge einen deutlich erhöhten Strombedarf. Die Ausbauziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien seien erheblich zu erhöhen. Allgemein werde mit den vorgesehenen Fördermassnahmen der Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr zu wenig Rechnung getragen. Die Photovoltaik (PV) nehme aufgrund des vergleichsweise schnell möglichen Zubaus und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung neben der Wasserkraft eine zentrale Rolle bei den erneuerbaren Energien ein. Zur Erreichung der PV-Ausbauziele solle die Förderung geeignete Anreize bieten, damit möglichst die gesamten für die PV geeigneten Dachflächen genutzt werden und nicht nur eine Optimierung für den Eigenverbrauch erfolgt. Es sollen gezielte Anreize zur Erhöhung der Stromerzeugung von PV-Anlagen im Winterhalbjahr geschaffen werden.

Mit der Änderung der EnFV soll deshalb der vorhandene Spielraum genutzt werden, um gezielt Anreize zur Erhöhung der Stromerzeugung im Winterhalbjahr zu schaffen. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren schlägt in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung der EnFV entsprechende Massnahmen vor.

Die vorgesehenen Änderungen der EnV, der EnEV, der EnFV und der StromVV haben keine wesentlichen unmittelbaren Auswirkungen auf den Kanton.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) Stellung zu nehmen.

Betreffend die Anpassungen der EnFV unterstützen wir die in der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren enthaltenen Anträge und Hinweise vollumfänglich. Zu den übrigen Verordnungsänderungen haben wir keine Bemerkungen.

- 3 -

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die
Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli